



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND  
 ZUM SCHUTZ VON  
 PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE  
 POUR LA PROTECTION  
 DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION  
 FOR THE PROTECTION OF  
 NEW PLANT VARIETIES

DER RAT

Siebente ordentliche Tagung  
 Genf, 10. bis 12. Oktober 1973

GEBÜHRENFRAGEN

Bericht des Generalsekretärs

1. Die Arbeitsgruppe "Gebühren" nahm auf ihrer zweiten Sitzung vom 21. und 22. Juni 1973 in Genf einen Resolutionsentwurf an, der dem Rat zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden soll.
2. Der Resolutionsentwurf ist in der Anlage zum vorliegenden Bericht wiedergegeben.
3. Die Prinzipien, die dem Resolutionsentwurf zugrunde liegen, können wie folgt zusammengefasst werden:
  - i) Die im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung zur Gewährung des Sortenschutzes geleistete Arbeit geschieht nicht nur im privaten Interesse der Züchter, sondern auch im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit. Als Beispiel seien die Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erwähnt, deren Ergebnisse die Grundlage für die Zertifizierung bilden und den Durchschnittsanbauer im allgemeinen vor Überraschungen bei der Verwendung des Saatguts schützt. Ein weiteres Beispiel ist die Prüfung der Sortenbezeichnungen, die die Grundlage für ein geordnetes Nomenklatursystem darstellt. Die Präambel des Übereinkommens weist gleich zu Anfang auf das öffentliche Interesse hin.
  - ii) Die Notwendigkeit, unnötige Ausgaben zu vermeiden, besonders durch Herabsetzung der hohen Prüfkosten mittels Vereinbarungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Prüfstellen, an denen sich alle Verbandsstaaten beteiligen, oder, falls dies nicht möglich ist, gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens durch Vereinbarungen zwischen einigen Verbandsstaaten, um so eine Wiederholung von Prüfungen für dieselbe Sorte zu vermeiden.
4. Es wird besonders auf die Empfehlung Nr. 4 bezüglich Zahlung bei Verwendung der Prüfergebnisse eines anderen Landes hingewiesen.
5. Die Arbeitsgruppe erörterte ausführlich, ob die Verwendung der Prüfergebnisse eines anderen Landes zu einer Vergütung verpflichten soll. Der Verzicht auf eine besondere Vergütung bei Verwendung fremder Prüfergebnisse hätte natürlich den Vorteil der Einfachheit, und wenn die zu prüfenden Arten auf die verschiedenen Verbandsstaaten gleichmässig verteilt werden könnten, wäre ein System, das auf eine besondere Vergütung verzichtet, entschieden vorzuziehen. Da es jedoch kaum möglich sein wird, ein derartiges System einzuführen, und es ausserdem zu erwarten ist, dass neue Verbandsstaaten von den bereits vorhandenen Prüfanlagen Gebrauch zu machen wünschen, wäre das Gleichgewicht unweigerlich bald gestört.

6. Aus dem oben angegebenen Grund beschloss die Arbeitsgruppe, zu empfehlen, dass die Behörde, die von den Ergebnissen der durch die Behörde eines anderen Landes durchgeführten Prüfung Gebrauch macht, dieser Behörde einen bestimmten Betrag zahlen soll. Dieser Betrag sollte der normalerweise von der Prüfbehörde erhobenen Gebühr entsprechen. Dies würde bedeuten, dass bei Verwendung derselben Prüfergebnisse durch die Behörden mehrerer Länder die Prüfbehörde für dieselbe Prüfung den gleichen Betrag mehrmals einnehmen würde, was auf den ersten Blick ungerecht erscheinen könnte.
7. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Prüfkosten den grössten Teil der Kosten des Schutzsystems in den Verbandsstaaten ausmachen und sich, wenigstens in einigen Ländern, auf 65 oder sogar 85% der Gesamtkosten belaufen.
8. Andererseits stellen die Prüfgebühren einen verhältnismässig niedrigen Prozentsatz der vom Züchter vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Ablauf der Schutzperiode zu leistenden Gesamtgebühren dar. Dieser Prozentsatz variiert von einem Land zum anderen und von einer Art zur anderen; bei einigen wichtigen Arten erreicht er ca. 15% (zwischen 10 und 20%) der Gesamtgebühren (Anmeldegebühr, Prüfgebühr, Gebühr für die Ausstellung der Schutztitels - wo zutreffend - und Jahresgebühren während zehn Jahren).
9. Ferner decken in einigen Ländern die Gebühren nicht die gesamten Kosten des Schutzsystems, sondern nur ungefähr zwei Drittel davon.
10. Angenommen, die Summe der von der Prüfbehörde erhobenen Gebühren deckt zwei Drittel ihrer Selbstkosten und die von ihr erhobenen Prüfgebühren stellen 15% der insgesamt für eine Sorte eingekommenen Gebühren (bei einem zehnjährigen Schutz) dar, was durchschnittlich 10% der Gesamtkosten einer Sorte entspricht, so wird die Prüfbehörde ihre Kosten für die Sorte im Durchschnitt fast voll decken (96%), wenn die Behörden von drei anderen Staaten von den Prüfergebnissen Gebrauch machen, und einen Gewinn erzielen, wenn vier oder mehr Staaten Gebrauch davon machen. Im letzteren Fall muss man berücksichtigen, dass eine beträchtliche Zahl von Anmeldungen vor Beendigung der Prüfperiode zurückgezogen oder zurückgewiesen wird, wobei die Prüfbehörde einen Verlust erleidet, für den sie nicht entschädigt wird.
11. Für eine Behörde, die von den Prüfergebnissen eines anderen Landes Gebrauch macht, bedeutet die Tatsache, dass ihr die Durchführung der Prüfungen erspart bleibt, deren Kosten bedeutend höher wären als die Gebühr, die sie an die Prüfbehörde zu entrichten hat, ein beachtlicher wirtschaftlicher Vorteil.
12. Die Arbeitsgruppe beschloss daher, zu empfehlen, dass die Behörde, die von den Prüfergebnissen einer anderen Behörde Gebrauch macht, den Gewinn mit dem Züchter teilen soll. Nach einigen Diskussionen sprach die Arbeitsgruppe die Empfehlung aus, dass die betreffenden Behörden darauf verzichten, dem Züchter gegenüber Prüfgebühren zu erheben.
13. Es könnte sonderbar erscheinen, dass die Behörde, die von fremden Prüfergebnissen Gebrauch gemacht hat und Prüfgebühren an die Prüfbehörde entrichtet, nicht auch dem Züchter gegenüber Prüfgebühren erhebt. Allerdings würde sie durch die anderen Gebühren, die sie vom Züchter erhält, für ihre Unkosten mehr als entschädigt, und die Vorteile, die ihr aus dem Verfahren erwachsen, sind wahrscheinlich viel grösser als diejenigen der Prüfbehörden oder der Züchter.
14. Obwohl zugegeben werden muss, dass das in den vorhergehenden Abschnitten dargestellte System die nicht prüfenden Behörden am meisten begünstigt, hielt die Arbeitsgruppe es für angebracht, zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter zu gehen, und war der Ansicht, dass das vorgeschlagene System nach zwei- oder dreijährigem Funktionieren im Lichte der bis dahin gesammelten Erfahrungen überprüft werden könnte.
15. Das vorgeschlagene System ist nicht nur im Fall von Vereinbarungen über eine gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfstellen gemäss Artikel 30 Abs. 2 des Übereinkommens anwendbar, sondern auch in den Fällen, in denen die Behörde eines Landes, das keine solche Vereinbarung getroffen hat, gelegentlich Gebrauch von einem Prüfbericht macht, der von einer anderen Behörde erstellt wurde.
16. Bei vorhandenen Vereinbarungen über eine gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfstellen gemäss Artikel 30 Abs. 2 des Übereinkommens könnte der Fall eintreten, dass ein Züchter seine erste Anmeldung einer neuen Sorte bei einer nationalen Behörde einreicht, die sich nicht mit der Durchführung der Prüfungen befasst, und dass die für die Prüfungen zuständige Behörde eine solche bereits durchgeführt hat, bevor sie

selbst eine Anmeldung für die betreffende Sorte erhalten hat. Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, dass in einem solchen Fall die Behörde, bei der die erste Anmeldung eingereicht worden ist, die Prüfgebühr vom Züchter einziehen sollte und dass die Behörde, die die Prüfungen durchgeführt hat, darauf verzichten soll, eine solche Gebühr zu erheben, wenn sie später die entsprechende Anmeldung erhält.

17. Der Rat wird ersucht, zu dem in der Anlage wiedergegebenen Resolutionsentwurf Stellung zu nehmen.

/Anlage folgt/

Resolutionsentwurf

DER RAT -

in der Erwägung, dass - wie bereits in Abs. 1 der Präambel des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen angedeutet - die Gewährung von Züchterrechten nicht nur den besonderen Interessen der Züchter, sondern auch der Entwicklung der Landwirtschaft und somit dem öffentlichen Interesse dient,

in der Erwägung, dass die Behörden, die gemäss Artikel 30 des obenerwähnten Übereinkommens mit der Ausführung des Schutzes von Züchterrechten beauftragt sind,

- 1) im Interesse finanzieller Stabilität und einer sorgfältigen Haushaltsüberwachung ihre Betriebskosten streng auf die Kosten beschränken sollen, die der Schutz der Züchterrechte erfordert, unter Ausschluss aller anderen Kosten;
- 2) sich bemühen sollen, die vom Züchter im Rahmen des Verbandes zu tragenden Kosten des Schutzes so niedrig wie möglich zu halten,

empfiehlt den Verbandsstaaten:

- 1) die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Anmeldung und die Ausstellung der Schutztitel, die insgesamt in der Grössenordnung von 500 Schweizer Franken liegen sollen, anzugleichen;
- 2) ernsthaft zu berücksichtigen, dass die technische Prüfung der Sorte vor ihrer Kommerzialisierung sowohl im Interesse des Benutzers als auch in demjenigen des Züchters durchgeführt wird, dass es sich deshalb zu einem grossen Teil um eine Aufgabe von allgemeinem Interesse handelt und dass aus diesem Grunde die Kosten der Prüfung zu einem Teil vom Züchter und zu einem anderen von den öffentlichen Behörden getragen werden müssen;
- 3) zu berücksichtigen - nachdem sie festgestellt haben, in welchem Masse die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen durch Vergleich mit anderen Sortenbezeichnungen oder Warenzeichen geprüft werden müssen -, dass es sich hierbei zum grossen Teil um eine Aufgabe von allgemeinem Interesse handelt und dass dieser Tatsache bei der Festsetzung der vom Züchter zu entrichtenden Verwaltungsgebühren Rechnung getragen werden muss;
- 4) Vereinbarungen zu treffen, die es gestatten, dass die Ergebnisse der in einem Staat durchgeführten technischen Prüfungen von jedem anderen Verbandsstaat verwendet werden können. Für den Fall, dass derartige Vereinbarungen getroffen werden, wär es sehr wünschenswert, dass dies nach folgenden einheitlichen Grundsätzen geschieht:

a) Jede Behörde, die eine derartige Vereinbarung zu ihrem eigenen Vorteil getroffen hat, hat Anrecht auf den vollständigen Prüfbericht. Dieser Bericht wird ihr von der den Bericht ausstellenden Behörde zugeleitet.

b) Die Behörde, die von den Ergebnissen Gebrauch macht, verzichtet darauf, vom Züchter irgendeine Gebühr für die technische Prüfung zu verlangen, ausser, wenn der Züchter nicht bereits in einem anderen Land eine Prüfgebühr für die betreffende Sorte entrichtet hat. Dagegen kann die Behörde, die die Ergebnisse verwendet, normale Verwaltungs- und Jahresgebühren gemäss der innerstaatlichen Gesetzgebung erheben.

c) Die Behörde, die von den Ergebnissen Gebrauch macht, muss sich verpflichten, auf Ansuchen der Prüfbehörde an diese die gleiche Gebühr zu entrichten, die im Land der Prüfung erhoben wird.

/Ende der Anlage  
und des Dokumentes/